

# Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

## KTA 1301.2

### Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken;

#### Teil 2: Betrieb

Fassung 2014-11

#### Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Personen
- 3 Erarbeitung der Regeländerung
- 4 Ausführungen zur Regeländerung

#### 1 Auftrag des KTA

##### 1.1 Vorbemerkung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST) auf seiner 83. Sitzung am 10./11. September 2013 über die Regel KTA 1301.2 beraten.

Der UA-ST stellt fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2008-11 von KTA 1301.2 hinsichtlich der Verweise auf andere Regeln des KTA, Bekanntmachungen des BMUB und auf Normen nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-ST überarbeitete diese Verweise auf seiner 83. Sitzung und beschloss, die aktualisierte Fassung von KTA 1301.2 dem KTA zu seiner 68. Sitzung am 19. November 2013 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

#### 2 Beteiligte Personen

##### 2.1 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht -

##### 2.2 Zuständige Mitarbeiterin der KTA-Geschäftsstelle

Dr. R. Volkmann

KTA-Geschäftsstelle (beim Bundesamt für Strahlenschutz), Salzgitter

### 3 Erarbeitung der Regeländerung

(1) Der UA-ST beriet auf seiner 83. Sitzung am 10./11. September 2013 über KTA 1301.2 beschloss nach Aktualisierung der Verweise einstimmig, dem KTA die Verabschiedung der Fassung September 2013 (KTA-Dok.-Nr. 1302.1/13/1) als Regeländerungsentwurf mit Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung (verkürztes Verfahren) des KTA zu empfehlen.

(2) Der KTA hat diese Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 68. Sitzung am 19. November 2013 einstimmig als Regeländerungsentwurf in der Fassung 2013-11 verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2013.

(3) Innerhalb der 3monatigen Einspruchsfrist ging eine redaktionelle Änderungen, sodass der UA-ST abermals über KTA 1301.2 auf seiner 85. Sitzung am 10./11. September 2014 beriet. Neben der Aktualisierung von Verweisen und Absatz 1 der Grundlagen, wurde darüber hinaus entsprechend Beschluss des UA-PG ein Abgleich mit den SiAnf und Interpretationen vorgenommen (vgl. Abschnitt 4.1).

(4) Anschließend beschloss der UA-ST einstimmig dem KTA auf seiner 69. Sitzung am 11. November 2014 die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

(5) Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 69. Sitzung die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 1301.2 in der Fassung 2014-11 aufgestellt. Die Veröffentlichung der Regel im Bundesanzeiger erfolgte am XX. Januar 2015.

### 4 Ausführungen zur Regeländerung

#### 4.1 Abgleich mit den SiAnf und Interpretationen

(1) In den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ sind folgende Anforderungen enthalten, die den Anwendungsbereich der Regel KTA 1301.2 betreffen:

- a) Anforderung 2.5 „Radiologische Sicherheitsziele“,
- b) Anforderung 3.11 „Anforderungen an den Strahlenschutz“,

(2) Die Anforderungen nach (1) werden in der Interpretation I-8 „Anforderungen an den Strahlenschutz“ präzisiert. Die Umsetzung dieser Festlegungen in KTA 1301.2 ist in Tabelle D-1 dargestellt. Übergeordnete Anforderungen nach StrlSchV sind Grundlage der Festlegung von Strahlenschutzmaßnahmen nach KTA 1301.2, die insbesondere das Minimierungsgebot sicherstellen.

(3) Inkompatibilitäten zwischen den SiAnf und den Anforderungen der Regel KTA 1301.2 bestehen nicht.

Anforderungen nach SiAnf	Anforderungen nach den Interpretationen I-8	Umsetzung in KTA 1301.2	Bewertung bezüglich KTA 1301.2
2.5 Radiologische Sicherheitsziele 2.5 (1)	<b>2.1.1 Übergeordnete Interpretationen für den organisatorischen und personellen Strahlenschutz</b> 2.1.1 (1) 2.1.1 (2)	Grundlagen(2)  Abschnitte 4, 9.1 (4), 11 (1), 11 (2), 13.2	für KTA 1301.2 erfüllt für die Aussagen bezüglich der Strahlenexposition des Personals  erfüllt
	<b>2.1.2 Interpretationen für den organisatorischen und personellen Strahlenschutz auf den Sicherheits-ebenen 3 und 4</b> 2.1.2 (1) 2.1.2 (2)	Abschnitte 4, 4 (7), 11 (1)	erfüllt
	<b>2.1.5 Übergeordnete Interpretationen für die Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung in der Anlage</b> 2.1.5 (2)	Abschnitt 15	erfüllt

Anforderungen nach SiAnf	Anforderungen nach den Interpretationen I-8	Umsetzung in KTA 1301.2	Bewertung bezüglich KTA 1301.2
3.11 Anforderungen an den Strahlenschutz  3.11 (1)	<b>2.4 Interpretationen zu Sicherheitsanforderung Nummer 3.11 (1)</b>  <b>2.4.10 Interpretationen für die Arbeitsplatzüberwachung und sonstige Mess- und Überwachungsaufgaben auf den Sicherheits-ebenen 1 und 2</b>  2.4.10 (1)	13.1	erfüllt

**Tabelle D-1:** Abgleich der KTA 1301.2 mit relevanten Passagen der SiAnf (2012-12) und deren Interpretation I-8 (2013-12)

#### 4.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1301.2 (Fassung 2008-11)

- (1) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde in Absatz 1 an die für alle KTA-Regeln verbindliche Formulierung angepasst.
- (2) KTA 1402 liegt in der Fassung 2012-11 vor. Der Hinweis am Ende von Abschnitt 3.2.1 wurde entsprechend geändert.
- (3) KTA 1201 liegt in der Fassung 2012-11 vor. Die Abschnittsverweise im Abschnitt 3.3 wurde entsprechend geändert.
- (4) RL „Fachkunderhalt“ liegt in der Fassung 2013-05 vor. Der Hinweis am Ende von Abschnitt 5 wurde entsprechend geändert.
- (5) DIN 25482 wurde durch DIN ISO 11929 ersetzt. Abschnitt 13.1 (6) wurde entsprechend geändert.
- (6) Die im Anhang B aufgeführten Verweise wurden aktualisiert.